

Anlage Nr. 09 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf

Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sind die Arten der professionellen Hilfen, der Grad der Beeinträchtigung und weitere Merkmale, wie insbesondere der Umfang des Pflegebedarfs, der Werkstattfähigkeit bzw. der Notwendigkeit einer Tagesstruktur sowie das Ausmaß von Verhaltensauffälligkeiten bzw. der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung.

Im Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung für das Land Sachsen-Anhalt werden die folgenden Arten von professionellen Hilfen beschrieben:

- U 0 Keine Hilfestellung gewünscht / notwendig
- U 1 Information, Beratung, Anleitung
- U 2 Individuelle Planung, Anleitung und Rückmeldung
- U 3 Begleitende übende Unterstützung
- U 4 Individuelle regelmäßige Unterstützung

Im Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung für das Land Sachsen-Anhalt wird darüber hinaus der Grad der Beeinträchtigung in 5 Stufen festgestellt:

- B 0 keine Beeinträchtigung
- B 1 leichte Beeinträchtigung
- B 2 mäßige Beeinträchtigung
- B 3 erhebliche Beeinträchtigung
- B 4 vollständige Beeinträchtigung

Aus den Kombinationen dieser Merkmale und einer Gesamtbetrachtung aller Merkmale ergeben sich die folgenden

Hilfebedarfsgruppen (HBG):

HBG	
1	Leistungsberechtigte <ul style="list-style-type: none">• die leichte Beeinträchtigungen (B1) aufweisen und die Information und Beratung und Anleitung (U1) benötigen und

Anlage Nr. 09 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<ul style="list-style-type: none">• die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen.
2	<p>Leistungsberechtigte,</p> <ul style="list-style-type: none">• die leichte Beeinträchtigungen (B1) aufweisen und die zumindest individuellere Planung, Anleitung und Rückmeldung (U2) bedürfen• die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen oder <ul style="list-style-type: none">• mit Bedarfen über Stufe 1 hinaus
3	<p>Leistungsberechtigte,</p> <ul style="list-style-type: none">• die mindestens mäßige Beeinträchtigungen (B2) aufweisen und die zumindest individuellere Planung, Anleitung und Rückmeldung (U2) bedürfen und• die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen oder <ul style="list-style-type: none">• mit Bedarfen über Stufe 2 hinaus
4	<p>Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none">• mit mindestens mäßigen Beeinträchtigungen (B2) und die mindestens begleitende, übende Unterstützung benötigen (U3) und• die in der Regel werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichung des Rentenalters) und ggf. einer Tagesstrukturierung bedürfen oder <ul style="list-style-type: none">• mit Bedarfen über Stufe 3 hinaus
5	<p>Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none">• mit mindestens erheblichen Beeinträchtigungen (B3) und die mindestens begleitende, übende Unterstützung (U3) bedürfen und• in der Regel pflegerischer Maßnahmen ständig bedürfen bzw. für die ein Pflegegrad in Höhe von 2 oder 3 festgestellt worden ist und• die in der Regel nicht werkstattfähig sind oder waren (nach Erreichen des Rentenalters) und einer Tagesstrukturierung bedürfen oder <ul style="list-style-type: none">• mit Bedarfen über Stufe 4 hinaus

Anlage Nr. 09 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

<p>6</p>	<p>Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mindestens erheblichen Beeinträchtigungen (B3) und die mindestens begleitende, übende Unterstützung (U3) bedürfen und • für die ein Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt worden ist oder die die Kriterien „schwere/schwerste Pflege“ erfüllen und • die in der Regel nicht werkstattfähig sind und einer Tagesstrukturierung bedürfen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Bedarfen über Stufe 5 hinaus <p>Zur Feststellung des Merkmals „schwere/schwerste Pflege“ gelten insbesondere folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfähigkeit zur selbständigen Nahrungsaufnahme • Unfähigkeit sich allein fortzubewegen • Vollkommene Orientierungslosigkeit • Akute Eigen- und Fremdgefährdung • Inkontinenz tags- u. nachtsüber <p>Diese Kriterien für „schwere/ schwerste Pflege“ können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern vielmehr muss die Gesamtbetrachtung des Hilfebedarfs die Einstufung in die Stufe 6 rechtfertigen. Die Kriterien können in unterschiedlicher Gewichtung auch teilweise vorliegen.</p>
<p>7</p>	<p>Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mindestens erheblichen Beeinträchtigungen (B3), die auf individuelle regelmäßige Unterstützung (U4) angewiesen sind und • bei denen massive Verhaltensauffälligkeiten (schwere Selbst- und Fremdgefährdung) vorliegen oder die geschlossen untergebracht sind und • die in der Regel nicht werkstattfähig sind und einer Tagesstrukturierung bedürfen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Bedarfen über Stufe 6 hinaus
<p>8</p>	<p>Leistungsberechtigte mit vollständigen Beeinträchtigungen (B4) die auf individuelle regelmäßige Unterstützung (U4) angewiesen sind. (z.B. Menschen</p>

Anlage Nr. 09 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	mit sinnes- und mehrfachen Behinderungen sowie auf Antrag in dringenden Krisensituationen Menschen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten befristet) oder mit Bedarfen über Stufe 7 hinaus.
9	Über HBG 8 hinausgehende Hilfebedarfe (insbesondere schwere und schwerste Sinnes- und mehrfache Behinderungen wie Taubblindheit (Hör-/ Sehbehinderung), schwerste Fälle von Autismus)

Stellt der Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall fest, dass eine Gruppenfähigkeit ausgeschlossen ist, die über das Merkmal der massiven Verhaltensauffälligkeit hinaus geht, wird eine Regelung im Einzelfall getroffen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen eine Bedarfsdeckung durch eine Zuordnung zu den Hilfebedarfsgruppen ausgeschlossen ist.